



Nummer der Rahmenvereinbarung: Nummer (folgt nach Zuschlag)

Az.: B 24.12 - 0566/25/VV : 1

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,
Brühler Straße 3, 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

Name/Unternehmer 1

vertreten durch

Name
Adresse (Str./PLZ/Ort)

- Auftragnehmerin -

für

- Direktion der Bundesbereitschaftspolizei -

über

Wäschereidienstleistung für verschiedene Dienst- und Schutzbekleidung sowie
Unterkunftstextilien

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin.....	3
§ 2 Auftragsvolumen.....	3
§ 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
§ 4 Leistungsnachweis	4
§ 5 Bestellungen (Abrufe)	4
§ 6 Reporting durch die Auftragnehmerin.....	4
§ 7 Leistungsbedingungen	5
§ 8 Vergütung.....	5
§ 9 Anpassung der Vergütung.....	6
§ 10 Zahlungsbedingungen	9
§ 11 Leistungsstörungen / Ausfall der Leistung.....	9
§ 12 Geheimhaltung.....	10
§ 13 Laufzeit der Rahmenvereinbarung	10
§ 14 Haftung.....	11
§ 15 Kündigung	11
§ 16 Form	11

Anlage 01	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
Anlage 02	Angebot der Auftragnehmerin vom Datum (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)
Anlage 03	AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025
Anlage 04	VOL/B vom 05.08.2003
Anlage 05	Reporting-Template

§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Erbringung der Wäschereidienstleistung inklusive der wöchentlichen Abholung und Rücklieferung der Wäschestücke für die Direktion der Bundesbereitschaftspolizei, Niedervellmarsche Str. 50, 34233 Fulda gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 01).
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die auf Grund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.
- (3) Die Auftragnehmerin benennt der Bedarfsträgerin eine kompetente, fließend deutschsprachige Ansprechperson, die für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung die Koordination der Aufgaben und die Abstimmungen mit der Bedarfsträgerin übernimmt. Für den Fall des Ausfalls der benannten Ansprechperson stellt die Auftragnehmerin sicher, dass diese Leistung durch eine mindestens gleichwertig qualifizierte Vertretung erbracht wird. Die Bedarfsträgerin ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, fachlich qualifizierte Personen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Sie stellt bei den für die Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Personen eine höchstmögliche Kontinuität sicher und informiert die Bedarfsträgerin unverzüglich über personelle Änderungen der für die Abholung und Rücklieferung der Wäsche eingesetzten Personen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eingesetzte Mitarbeiter bei mehrfach angezeigten Verstößen gegen vertragliche, organisatorische und/oder inhaltliche Pflichten auf Verlangen der Auftraggeberin zu ersetzen.
- (5) Vor Aufnahme der Beschäftigung erfolgt eine schriftliche Benennung des Personals (Name, Geburtsdatum, Wohnort und Nummer des Personalausweises bzw. sonstiges Ausweisdokument), welche für die stätige und vertretungsweise Lieferung/ Abholung der Wäschestücke vorgesehen ist.
- (6) Bei Mitarbeitenden, die nicht EU-Staatsangehörige sind, hat die Auftragnehmerin sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis sind.
- (7) Wird eine von der Auftragnehmerin zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so hat die Auftragnehmerin die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 2 Auftragsvolumen

- (1) Der Höchstwert des Auftragsvolumens der Rahmenvereinbarung beträgt 133.400,09 € (netto).
- (2) Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Abnahme eines Mindestauftragsvolumens von 66.700,05 € (netto).
- (3) Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung über das Mindestauftragsvolumen hinaus.

§ 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI in der Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung (Anlage 03).

§ 4 Leistungsnachweis

- (1) Die Auftragnehmerin erstellt monatlich einen Leistungsnachweis (Lieferschein) gem. Ziff. 4 der Leistungsbeschreibung (Anlage 01), der unmittelbar von der Bedarfsträgerin quittiert wird.
- (2) Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit die Bedarfsträgerin nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

§ 5 Bestellungen (Abrufe)

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von der Direktion der Bundesbereitschaftspolizei bestellt werden (Besteller).
- (2) Im Rahmen der Bestellung werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei den Besteller darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist oder bei Bestellungen von Bedarfsträgern, die nicht in Abs. 1 genannt sind.
- (4) Die Einzelabrufe erfolgen im Regelfall durch die Bedarfsträgerin unmittelbar. Daneben ist auch die Auftraggeberin zum Einzelabruf berechtigt.
- (5) Der jeweilige Einzelabruf wird mit dessen Zugang bei der Auftragnehmerin wirksam und wird von der Auftragnehmerin unverzüglich bestätigt.

§ 6 Reporting durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Auftraggeberin sind halbjährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
 - 1) Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge.
 - 2) Auftragsvolumen in Euro (netto) der Einzelaufträge jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage 05).

- 3) Sofern im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
- 4) Das kumulierte Auftragsvolumen unter § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 umfasst hierbei alle Aufträge (Bestellungen) von Vertragsbeginn bis einschließlich des jeweiligen Reporting-Stichtags (inkl. eventuell bereits abgerufener Festbestellungen). Hierbei sind sämtliche fest platzierten Aufträge (Bestellungen), auch wenn diese noch nicht abschließend geliefert und / oder fakturiert worden sind, zu berücksichtigen.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % **des Höchstwertes** in Euro (netto) übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt **halbjährlich** bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.
- (4) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin zusätzlich zu den regelmäßigen Reportings unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % **des Höchstwertes** in Euro (netto) erreicht sind.
- (5) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
- (6) Abschlussreporting: Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung ist von Seiten der Auftragnehmerin ein abschließendes Reporting zu übermitteln. Für das Abschlussreporting gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt die Auftragnehmerin die Funktionen im Bereich Reporting auf ihrer Lieferantenseite (<https://supplier.kdb.bund.de>) zur jeweiligen Rahmenvereinbarung.

§ 7 Leistungsbedingungen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich gem. Leistungsbeschreibung nach Zugang der Bestellung zu liefern. Bedarfsträgerin und Auftragnehmerin können im Rahmen des Einzelabrufs abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (2) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Leistungsfrist nicht einhalten kann, so hat sie der Bestellerin (Bedarfsträgerin) die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwas Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erbringung der Leistung bleiben unberührt.
- (3) Leistungsort (Erfüllungsort) ist die Direktion der Bundesbereitschaftspolizei, Niedervellmarsche Str. 50, 34233 Fulda.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus den im Angebot der Auftragnehmerin vom **Angebotsdatum** **wird nach Zuschlag ergänzt** (Anlage 02) genannten Einzelpreisen.

- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Kosten für Reisezeiten, Reisekosten und anderer Nebenkosten.
- (3) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit, sofern keine Anpassung der Vergütung gemäß § 9 der Rahmenvereinbarung erfolgt.
- (4) Zuzüglich zu den von der Auftragnehmerin angebotenen Nettopreisen schuldet der Rechnungsempfänger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 9 Anpassung der Vergütung

- (1) Die vertraglich vereinbarten Preise sind Marktpreise gem. § 4 VOPR 30/35 über Preise bei öffentlichen Aufträgen. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, frühestens ein Jahr nach Beginn der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung die Preise einmal innerhalb eines jeden Auftragsjahres anzupassen. Die Preisanpassung, betreffend die nachfolgend aufgelisteten und im Preisblatt durch die Auftragnehmerin aufgeführten Kostenbestandteile Energie, Wasser, Personal, Kraftstoff sowie Wasch- und Reinigungsmittel, richtet sich nach den folgenden Absätzen.
- (2) Eine etwaige Anpassung der Kostenbestandteile Kraftstoff sowie Wasch- und Reinigungsmittel richtet sich nach der Entwicklung des jeweils einschlägigen und unten aufgeführten Indizes des Statistischen Bundesamtes:

Kraftstoff: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Statistischer Bericht, lfd. Nr. 178 GP= 19 20 26 005 3 Dieselkraft, ab Tankstelle

Wasch- und Reinigungsmittel: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Statistischer Bericht, lfd. Nr. 205 GP= 20 41 Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel
- (3) Die Preisanpassung der im Preisblatt aufgeführten Kostenbestandteile Energie, Wasser sowie Personal ist abhängig von der Entwicklung der Kostenbestandteile zum Zeitpunkt des Anpassungsbegehrens im Vergleich zu den Preisen der einzelnen Kostenbestandteile bei Angebotsabgabe bzw. vorherigen Anpassungen (Personalkostenentwicklung in %/PKstEntw bzw. Energiekostenentwicklung in %/ EKstEntw und Wasserkostenentwicklung in %/ WKstEntw).
- (4) Die Preisanpassung wird unter der nachfolgenden Regelung bestimmt (erhöhte bzw. verringerte Einzelpreise bzw. Logistikpauschale).
- (5) Ist die Kostenentwicklung in % negativ, dürfen von der Auftragnehmerin nur die verringerten Einzelpreise bzw. verringerte Logistikpauschale abgerechnet werden. Bei einer negativen Kostenentwicklung wird der Selbstbehalt in Höhe von 3% nicht abgezogen.
- (6) Ist die Kostenentwicklung in % positiv, trägt die Auftragnehmerin die dadurch entstehenden Mehrkosten bis zu dem festgelegten Selbstbehalt von 3 %.
- (7) Die Auftragnehmerin kann erhöhte Einzelpreise bzw. eine erhöhte Logistikpauschale für die genannten Kostenbestandteile unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze geltend machen und abrechnen, wenn und soweit

- die (positive) Kostenentwicklung in % größer ist als der festgelegte Selbstbehalt und
 - die Auftragnehmerin unverzüglich geeignete Nachweise vorlegt.
- (8) Als geeignet gelten die Nachweise über die Personal-, Wasser- und Energiekostenentwicklungen, wenn
- eine schlüssige tabellarische Berechnung der prozentualen Änderungen der Personal-, Wasser- und Energiekosten sowie
 - mindestens drei eingeholte Angebote von verschiedenen Energieversorgern bzw. -lieferanten (Strom, Gas, Öl),
 - Auszahlungsbelege an die Arbeitnehmer sowie Steuern und Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Anteile),
 - Lohn- und Gehaltstarifverträgen, die für Textilreinigungsunternehmen zwischen den Tarifvertragsparteien im Sinne des § 2 Tarifvertragsgesetz (TVG) abgeschlossen sind,
 - Wasser- und Abwassergebührenbescheide der zuständigen Gemeinde, Stadt, Wasserversorgungsbetrieb oder des Zweckverbands
 - oder vergleichbare Nachweise eingereicht werden.
- (9) Die unter Abs. 2 aufgeführten Indizes des Statistischen Bundesamtes sind nicht gesondert vorzulegen. Ein Verweis auf die entsprechende Kostenentwicklung über die Kraftstoff- bzw. Wasch- und Reinigungsmittelpreise ist ausreichend.
- (10) Die erhöhten und verringerten Einzelpreise berechnen sich unter den in den vorangehenden Absätzen genannten Voraussetzungen nach den folgenden Formeln:

$$E\text{PreisNeu} = E\text{PreisAng} + E\text{KstAntNeu} + P\text{KstAntNeu} + W\text{KstAntNeu} + R\text{KstAntNeu} - ((E\text{KstAntNeu} + P\text{KstAntNeu} + W\text{KstAntNeu} + R\text{KstAntNeu}) \times \text{Selbstbehalt})$$

EPreisNeu ist der abrechenbare (erhöhte oder verringerte) Einzelpreis.

EPreisAng ist der im Preisblatt mit dem Angebot angebotene Einzelpreis bzw. Preis aus vorherigen Anpassungen.

EKstAntNeu ist der zusätzlich einzurechnende (positive oder negative) Energiekostenanteil in €.

PKstAntNeu ist der zusätzlich einzurechnende (positive oder negative) Personalkostenanteil in €.

WKstAntNeu ist der zusätzlich einzurechnende (positive oder negative) Wasserkostenanteil in €.

RKstAntNeu ist der zusätzlich einzurechnende (positive oder negative) Wasch- und Reinigungsmittelkostenanteil in €.

Der Selbstbehalt entspricht 3 %. Der Selbstbehalt wird bis zu einem Wert von 0 abgezogen.

- (11) Der zusätzlich einzurechnende Energie- bzw. Wasser-, Personalkostenanteil in € wird nach folgender Formel berechnet:

$$E\text{KstAntNeu} = E\text{AntAng} \times E\text{PreisAng} \times E\text{KstEntw}$$

EAntAng ist der ursprüngliche im Preisblatt mit dem Angebot angegebene Energiekostenanteil in % an den angebotenen Einzelpreisen.

EKstEntw ist die prozentuale Energiekostenentwicklung im Sinne des Abs. 3 (EKstEntw).

(12) Die vorgenannten Ausführungen sind auf die Personal- und Wasserkostenentwicklungen übertragbar.

(13) Der zusätzlich einzurechnende Wasch- und Reinigungsmittelkostenanteil in € wird nach folgender Formel berechnet:

$$RKstAntNeu = RAntAng \times EPreisAng \times RKstEntw$$

RAntAng ist der ursprüngliche im Preisblatt mit dem Angebot angegebene Wasch- und Reinigungsmittelkostenanteil in % an den angebotenen Einzelpreisen.

$RKstEntw = \frac{\text{Punktindex zum Zeitpunkt der Anpassung}}{\text{Punktindex zum Zeitpunkt des Angebotes bzw. der letzten Anpassung}} \times 100 - 100$

(14) Die erhöhte und verringerte Logistikpauschale berechnet sich unter den in den vorangehenden Absätzen genannten Voraussetzungen nach den folgenden Formeln:

$$KpauschaleNeu = KpauschaleAng + KKstAntNeu - (KKstAntNeu \times \text{Selbstbehalt})$$

KpauschaleNeu ist die abrechenbare (erhöhte oder verringerte) Kraftstoffpauschale.

KpauschaleAng ist die im Preisblatt mit dem Angebot angebotene bzw. der letzten Anpassung angepasste Kraftstoffpauschale.

KKstAntNeu ist der zusätzlich einzurechnende (positive oder negative) Kraftstoffkostenanteil in €.

Selbstbehalt= Der Selbstbehalt entspricht 3 %. Der Selbstbehalt wird bis zu einem Wert von 0 abgezogen.

Der zusätzlich einzurechnende Kraftstoffkostenanteil in € wird nach folgender Formel berechnet:

$$KKstAntNeu = KAntAng \times KpauschaleAng \times KKstEntw$$

KAntAng ist der ursprüngliche im Preisblatt mit dem Angebot angegebene Kraftstoffkostenanteil in % an der angebotenen Logistikpauschale.

$KKstEntw = \frac{\text{Punktindex zum Zeitpunkt der Anpassung}}{\text{Punktindex zum Zeitpunkt des Angebotes bzw. der letzten Anpassung}} \times 100 - 100$

(15) Die neuen Preise gelten jeweils zum vereinbarten Leistungszeitpunkt.

(16) Eine rückwirkende Anpassung der Vergütung erfolgt nicht.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsempfänger ist, sofern im Einzelabruf nichts anderes vereinbart wird, die Bedarfsträgerin: Direktion Bundesbereitschaftspolizei (Leitweg-ID wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)
- (2) Für das Einreichen und die Zahlung der Rechnung gelten §§ 17, 18 der AGB. Mit der Rechnung sind die Leistungsnachweise gem. § 4 der Rahmenvereinbarung zu übermitteln.
- (3) Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist nur zulässig, soweit ein Abrufberechtigter einem gesetzlichen Ausnahmetatbestand unterliegt. Hierauf sowie auf die korrekte Rechnungsform wird der betroffene Abrufberechtigte in seinem Abruf hinweisen. § 17 Absatz 1 Satz 2 AGB findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (4) Bei Zahlung innerhalb von **Angabe wird nach Zuschlag ergänzt** Tagen gewährt die Auftragnehmerin **Angabe wird nach Zuschlag ergänzt** % Skonto.

§ 11 Leistungsstörungen / Ausfall der Leistung

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, für den Fall nicht erbrachter, nicht wie geschuldet erbrachter oder nicht rechtzeitig erbrachter Leistung der Auftragnehmerin, unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen Schadensersatz zu verlangen und insoweit gegenüber den Vergütungsansprüchen der Auftragnehmerin aufzurechnen sowie die Kündigung aus wichtigem Grund auszusprechen.
- (2) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 20 der AGB. Auf die Regelungen des Absatz 5 wird verwiesen.
- (3) In den Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund haftet die Auftragnehmerin für alle Mehrkosten, die der Auftraggeberin dadurch entstehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung in anderer Weise sichergestellt werden muss, insbesondere für Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme eines anderen Unternehmens entstehen, nach den Grundsätzen des Absatzes 1.
- (4) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung aus wichtigem Grund, Insolvenz, wegen nicht nur vorübergehender subjektiver Unmöglichkeit der Leistung oder aus einem anderen vergleichbaren Grunde ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die Leistungserbringung den übrigen geeigneten Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses des diesem Vertrag vorangegangenen Vergabeverfahrens auf der Grundlage ihrer bedingungsgemäßen Angebote anzutragen. Dies gilt nur, wenn der Wert der sich daraus ergebenden Erhöhung des Gesamtpreises nicht mehr als 10% des ursprünglichen Auftragswertes beträgt und den Schwellenwert nach § 106 GWB nicht übersteigt.
- (5) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet die Vertragsübernahme durch die neue Auftragnehmerin nicht zu behindern und eine Kontinuität der Dienstleistung bestmöglich bis zur Grenze der Unzumutbarkeit sicherzustellen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu Zwecken der Vereinbarung zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb der Rahmenvereinbarung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Bedarfsträgerin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten fünf Jahre über das Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus.

§ 13 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am 01.06.2026 und endet mit Ausschöpfung **des Höchstwertes des Auftragsvolumens (netto)** (vgl. § 2 Abs.1), spätestens jedoch am 31.05.2030.
- (2) Sofern **der Höchstwert des Abrufvolumens** gemäß § 2 durch die Bestellungen nicht erreicht wird, hat die Auftraggeberin das Recht, die Laufzeit der Rahmenvereinbarung **zweimal** um **jeweils ein Jahr** zu verlängern. Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt demnach **6 Jahre**. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin frühzeitig, jedoch spätestens **sechs Monate** vor Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit der Rahmenvereinbarung über die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption mindestens in Textform gem. § 126b BGB in Kenntnis setzen. Eine Pflicht für die Auftraggeberin zur Inanspruchnahme dieser Option besteht nicht. Der Inhalt der zu erbringenden Leistung bleibt auch im Falle der Optionswahrnehmung gleich.
- (3) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen

Leistungserbringung. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.

§ 14 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. §§ 16 und 17 bleiben unberührt.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin von etwaigen, von der Auftragnehmerin zu vertretenden Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.
- (3) Die Auftraggeberin und die Bedarfsträgerin haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von der Auftragnehmerin oder deren Erfüllungsgehilfen in die Liegenschaft eingebracht wurden, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 15 Kündigung

Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB.

§ 16 Form

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in der in § 22 der AGB geregelten Form sowie mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Ansprechpartner der Auftragnehmerin:

Name: ANName
Vorname: ANVorname
Telefonnummer: AN Tel-Nummer
E-Mail-Adresse: AN EMail

Ansprechpartner der Auftraggeberin:

Name: AG Name
Vorname: AG Vorname
Telefonnummer: AG Tel-Nummer
E-Mail-Adresse: AG EMail

Bonn, den Datum AN Ort, den Datum

Im Auftrag

AG Unterzeichnung AN Unterzeichnung